

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 1

Artikel: Gerechtigkeit
Autor: Brunner, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Politik, vorab die Gesetzgebung, kann sich nicht bloss mit der Durchsetzung richtiger, aber abstrakter Prinzipien begnügen, sie muss sich auch immer die Folgen von deren Verwirklichung vor Augen halten. Alles, selbst das Beste kann in der menschlichen Wirklichkeit Nachteile mit sich bringen; doch je höher, je notwendiger der Grundsatz ist, um so eher können und müssen wir mögliche Nachteile mit seiner Verwirklichung in Kauf nehmen. Nun sind unseres Wissens aber in keinem Lande durch das Frauenstimmrecht besondere Nachteile für die Volksgemeinschaft, sei es im politischen, sei es im Leben der Familie, in Erscheinung getreten, wohl auch nicht alle Vorteile, die davon erhofft wurden. Bei der politischen Gleichberechtigung der Frau handelt es sich um eine so *elementare Forderung der Gerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaate*, um eine so wesentliche Forderung der Anerkennung der gleichen Würde der menschlichen Person in der Frau, dass wir nicht berechtigt sind, aus allen möglichen befürchteten Nachteilen und Gegenargumenten hier der Gleichheit als einer Förderung der Gerechtigkeit eine Schranke zu setzen. Das politische Temperament der Schweizer und Schweizerinnen, das zu lange der Gerechtigkeit in dieser Frage hemmend entgegengewirkt hat, bietet auch bei der Einführung des integralen Frauenstimmrechts eine genügende Gewähr gegen extravagante Auswirkungen.

Das Frauenstimmrecht ist aber nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Frau, es kann auch ein *Gebot der Staatsweisheit* sein. Seit unsere Generation die Unmenschlichkeit, welcher der Staat verfallen kann, hat kennen lernen, ist oft das Wort Pestalozzis angerufen worden, der Mensch soll nicht verstaatlicht, sondern der Staat vermenschlicht werden. Zur Fülle des Menschentums gehört die Zweiheit von Mann und Frau. Eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frau im Staate ist wohl wesentlich für dessen Vermenschlichung. NZZ., 25. Nov. 47.

Gerechtigkeit

von Prof. Emil Brunner

An die Gegnerinnen:

Wer möchte euch nicht verstehen, die ihr euren Männern vertraut! Ist es aber recht, denen, die wie Männer den Lebenskampf allein bestehen müssen, die Rechte der Männer vorzuenthalten?

An die Gegner:

Ist es gerecht, den Frauen, die ihr wie Männer besteuert, das Recht vorzuenthalten, mitzuentcheiden, was mit ihrem Steuergeld gemacht werden soll?

Gleiche Pflichten, ungleiche Rechte – was ist das für eine Gerechtigkeit? NZZ., 28. Nov. 47.